

Ihr Gesundheitsamt informiert

Hinweise zur regelmäßigen Kontrolle bei Nutzung von Brunnen für die Trinkwasserversorgung

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist

Betroffene Anlagen

Es ist zu unterscheiden ob die Nutzung des Brunnens für Trinkwasserzwecke (Speisenzubereitung, Getränkezubereitung, Waschen, Duschen, Baden, Geschirrspülen, Wäsche waschen) zum Eigenbedarf erfolgt oder ob darüber hinaus das Wasser an Dritte (z.B. Nachbarn) abgegeben wird.

Verantwortlich

Der Inhaber / Betreiber des Brunnens (in der Regel der Grundstückseigentümer)

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der die ihm obliegenden Anzeige- und Untersuchungspflichten missachtet, ordnungswidrig handelt und dafür entsprechend belangt werden kann.

Anzeigepflichten

Gemäß § 13 Trinkwasserverordnung sind die Erstinbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung sowie auch bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an trinkwasserführenden Teilen, welche Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben können, anzuzeigen. Darüber hinaus Wechsel Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person.

Ein Formular für die Anzeige finden Sie unter

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/getform/Eigenwasserversorg_14272_PDF/000-005/ANZ_Kleinanlage_Eigenwasserversorgung.pdf

oder Sie fordern es beim Gesundheitsamt an.

Untersuchungspflichten

Bei Abgabe an Dritte

Die Untersuchungshäufigkeit und der Untersuchungsumfang werden im § 14 sowie Anlage 4 Teil II der Trinkwasserverordnung geregelt. Diese richtet sich nach der täglichen Abgabemenge. Diese liegt bei Hausbrunnen üblicherweise unter 10 m³ pro Tag. Laut Trinkwasserverordnung ist damit mindestens einmal im Jahr eine Untersuchung aller Qualitätskriterien der Verordnung (siehe Anlagen 1 – 3) durchzuführen.

Eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges sowie eine Ausweitung der Zeiträume ist hier nicht möglich, da der Eigentümer des Brunnens, im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, für die Bereitstellung qualitativ einwandfreien Trinkwassers verantwortlich ist.

Nutzung ausschließlich zum Eigenbedarf

Die mikrobiologischen Qualitätsparameter (Escherichia Coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22°C sowie 36°C) sind unaufgefordert mindestens einmal jährlich untersuchen zu lassen.

Bei allen weiteren Parametern (chemische und Indikatorparameter) kann der Zeitabstand als auch der Untersuchungsumfang mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden. Die Trinkwasserverordnung gibt hier lediglich vor, dass die Zeitabstände nicht mehr als fünf Jahre betragen dürfen.

Wo sind die Proben zu entnehmen?

Am Wasserhahn, an welchem in der Regel das Wasser zu Trinkwasserzecken entnommen wird (zum Beispiel in der Küche).

Um eine sachgerechte Probenentnahme sicherzustellen, ist eine geeignete Entnahmestelle erforderlich. Es wird empfohlen, sich vom beauftragten Labor und einem Fachunternehmen (Installateur) beraten zu lassen.

Wer darf die Proben entnehmen und untersuchen?

Die geforderten Proben dürfen ausschließlich durch ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor **entnommen und analysiert** werden.

Die im Freistaat Sachsen ansässigen zugelassenen Laboratorien sind in einer Liste des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales aufgeführt, welche einer ständigen Aktualisierung unterliegt. Der jeweilige aktuelle Stand ist im Gesundheitsportal Sachsen unter <http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html> zu finden.

Auf dieser Internetseite sind auch die Verweise auf die Listen anderer Bundesländer über die dort ansässigen Untersuchungsstellen zu finden. Trinkwasseruntersuchungen können ebenso in einem dieser Labors vorgenommen werden.

Informationspflichten

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 Trinkwasserverordnung vorzulegen.

Bei Abgabe des Brunnenwassers an Dritte ist zudem zu beachten, dass entsprechend § 21 Absatz 1 Trinkwasserverordnung die betreffenden Nutzer in geeigneter Weise mindestens jährlich über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu informieren sind. Dazu gehören auch Angaben über die Aufbereitungsstoffe, sofern welche eingesetzt werden.

Für Rückfragen bzw. Beratungsmöglichkeiten

Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Schloßplatz 2
02799 Hoyerswerda

Tel.: 03591 5251-53000

Fax: 03591 5250-53000

E-Mail: gesundheitsamt@lra-bautzen.de